

Beschlußempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6174 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/5977 —

Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksachen 11/4451 Nr. 2.2, 11/4534 Berichtigung —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Artikel 32 und 28 der Richtlinie 77/388/EWG — Sonderregelung für Gebrauchsgüter, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke KOM(88) 846 endg.
»Rats-Dok. Nr. 4204/89«

A. Problem

Zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 11/6174)

Das deutsche Umsatzsteuerrecht ist an die 6. und 18. Richtlinie der EG zur Harmonisierung der Umsatzsteuern anzupassen, insbesondere durch Einbeziehung der Deutschen Bundespost TELEKOM in

die Umsatzsteuer und Aufhebung der Steuerbefreiung für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 11/5977) und zum Richtlinienvorschlag (Rats-Dok. Nr. 4204/89)

Der gewerbliche Gebrauchtwarenhandel, insbesondere der gewerbliche Handel mit Gebrauchtwagen, ist umsatzsteuerlich gegenüber dem Verkauf von Privat an Privat benachteiligt, weil,

- einerseits Umsätze zwischen Privatleuten nicht umsatzsteuerbar sind,
- andererseits Lieferungen durch den Händler der Umsatzsteuer in Höhe von 14 v. H. unterliegen, ohne daß der Händler beim Erwerb des Gebrauchtgegenstandes von Privaten einen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

B. Lösung

Der Regierungsentwurf (Drucksache 11/6174) und der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (Drucksache 11/5977) sehen insbesondere folgendes vor:

- Stufenweise Einbeziehung der Deutschen Bundespost TELEKOM in die Umsatzsteuer:
 - = zum 1. Juli 1990 die Überlassung und Instandhaltung von Endstelleneinrichtungen,
 - = zum 1. Januar 1993 alle weiteren Wettbewerbsdienste,
 - = zum 1. Januar 1996 die restlichen Tätigkeiten, insbesondere die Fernsprechumsätze;
- Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft);
- Einführung einer Differenzbesteuerung für Umsätze mit gebrauchten Kraftfahrzeugen, bei der nur noch der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis der Umsatzsteuer unterworfen wird.

Der Ausschuß schlägt vor, den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 11/6174) und den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 11/5977) zu übernehmen und diese Vorlagen zu einem neuen Gesetzentwurf mit dem Titel „Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ zusammenzufassen. Dabei empfiehlt er, die vorgesehene Differenzbesteuerung im Gebrauchtwagenhandel um eine Regelung zu ergänzen, nach der diese Besteuerung auch bei Umsätzen zwischen Händlern möglich ist. Darüber hinaus schlägt er vor, der Bundesregierung zu empfehlen, dem Richtlinienvorschlag bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel im Grundsatz zuzustimmen.

Im Rahmen des von ihm beschlossenen Gesetzentwurfs empfiehlt der Finanzausschuß die Annahme einer EntschlieÙung, nach der auf die derzeitige förmliche jährliche Berichterstattung über die

Entwicklung der Vorsteuerbelastung in der Land- und Forstwirtschaft durch die Bundesregierung verzichtet werden soll. Diese Berichterstattung soll künftig durch eine formlose Unterrichtung der betroffenen Ausschüsse ersetzt werden.

Der Gesetzentwurf wurde im Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen. Die Zustimmung zu dem Richtlinienvorschlag erfolgte einstimmig. Das gleiche gilt für den Entschließungsantrag.

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf führt im Entstehungsjahr zu Steuermindereinnahmen von 230 Mio. DM (davon Bund: 215 Mio. DM). Weitere Angaben sind aus der Tabelle auf Seite 46 und den beiden ursprünglichen Gesetzentwürfen ersichtlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes — Drucksache 11/6174 — und den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes — Drucksache 11/5977 — zu einem Gesetzentwurf zu verbinden und diesen mit der Bezeichnung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ in der anliegenden Fassung (Anlage 1) anzunehmen,
2. die Bundesregierung aufzufordern, dem Richtlinienvorschlag (Anlage 2) bei dessen weiterer Beratung in Brüssel im Grundsatz zuzustimmen und sich für seine baldige Verabschiedung durch den Rat einzusetzen,
3. folgende Entschlieung zu fassen:
„Der Beschlu vom 4. Februar 1982 zu Nummer 5 des Entschlieungsantrags in Drucksache 9/1266, nach dem die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag jhrlich einen Bericht ber die Entwicklung der mit den Verkaufserlsen und Betriebsausgaben in der Land- und Forstwirtschaft anfallenden Mehrwertsteuer vorzulegen hat, wird aufgehoben.“

Bonn, den 24. Januar 1990

Der Finanzausschu

Gattermann	Brnsen (Ritterhude)	Glos	Rind
Vorsitzender	Berichterstatter		

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1959), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Tätigkeit der Deutschen Bundespost TELEKOM;“.

b) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Tätigkeit der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung.“

2. § 4 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) die Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Einziehung von Forderungen;“,

b) Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) die Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren;“.

c) In Buchstabe g wird das Wort „ähnlichen“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

3. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a**Besteuerung der Umsätze
von Gebrauchtfahrzeugen**

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und den Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a von Fahrzeugen, wenn

1. der Unternehmer das Fahrzeug im Erhebungsgebiet für sein Unternehmen zum Zwecke des gewerbsmäßigen Verkaufs erworben hat und

2. für die Lieferung des Fahrzeugs an den Unternehmer

a) Umsatzsteuer nicht geschuldet oder nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben wird oder

b) die Besteuerung nach den Absätzen 2 und 3 dieser Vorschrift vorgenommen wird.

Fahrzeuge im Sinne des Satzes 1 sind Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterliegen.

(2) Der Umsatz wird bemessen

1. bei Lieferungen nach dem Betrag, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für das Fahrzeug übersteigt; bei Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3 und in den Fällen des § 10 Abs. 5 tritt an die Stelle des Verkaufspreises der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1;

2. beim Eigenverbrauch nach dem Betrag, um den der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 den Einkaufspreis für das Fahrzeug übersteigt.

Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

(3) Die Vorschrift über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1) findet keine Anwendung. § 22 gilt mit der Maßgabe, daß aus den Aufzeichnungen des Unternehmers zu ersehen sein müssen

1. der Verkaufspreis oder der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1,

2. der Einkaufspreis und

3. die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2.

(4) Der Unternehmer kann bei jeder Lieferung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen auf die Anwendung der vorstehenden Absätze verzichten.“

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Zeitlich begrenzte Fassungen einzelner Gesetzesvorschriften“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 gilt vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1992 in folgender Fassung:

„1. die Überlassung und Instandhaltung von Endstelleneinrichtungen durch die Deutsche Bundespost TELEKOM;“.

(2) § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 gilt vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1995 in folgender Fassung:

„1. die Tätigkeiten der Deutschen Bundespost TELEKOM, die auch Dritte ausüben dürfen;““.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Artikel 32 und 28 der Richtlinie 77/388/EWG — Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke

(von der Kommission vorgelegt)
EG-Dok. 4204/89

Begründung**Einleitung**

Der vorliegende Vorschlag beabsichtigt das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Hinsicht auf die Regelung für die Besteuerung von Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungsstücken zu vervollständigen. Auf diese Weise füllt der Vorschlag eine Lücke von großer Bedeutung im Hinblick auf das Neutralitätsprinzip des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems, das in der ersten Mehrwertsteuerrichtlinie vorgeschrieben ist und vom Europäischen Gerichtshof in einer Reihe wichtiger Urteile bestätigt und verdeutlicht worden ist.

Die Wiedereinführung von Gebrauchtgegenständen sowie von Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungsstücken in den Wirtschaftskreislauf und deren Besteuerung mit der Mehrwertsteuer in diesen Fällen, werfen jedoch eine Reihe äußerst delikater Fragen auf, auf die ein solcher Vorschlag eine kohärente Antwort bringen muß. So hat sich erwiesen, daß die Wiedereinführung von Gegenständen, die ein Steuerpflichtiger bei einem Nichtsteuerpflichtigen oder einem Steuerpflichtigen ohne Recht auf Vorsteuerabzug erworben hat, dadurch erleichtert werden könnte, daß man den Vorschlag von vornherein in den Kontext der Vervollendung des Binnenmarktes, so wie er in Artikel 8 A definiert ist, stellt und parallel dazu auch die für das Funktionieren eines echten Marktes — nach innen und nach außen — im Bereich der Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke notwendigen Maßnahmen einführt.

Außerdem muß die vorgesehene Sonderregelung so neutral, einfach und kontrollierbar wie möglich sein, ohne daß jedoch in dieser Hinsicht die gleichen Charakteristiken und Leistungen erreicht werden können wie die der normalen Mehrwertsteuerregelung. Bestimmte Aspekte mußten daher gegeneinander abgewogen werden und man sollte vor allem bei der Untersuchung der einzelnen Bestimmungen immer die Gesamtsituation im Auge behalten.

Das Ziel der Steuerregelung muß völlig klar sein: es geht um die systematische Erfassung der Mehrwertsteuer durch den steuerpflichtigen Wiederverkäufer der betreffenden Gegenstände im Rahmen seiner Tätigkeit. Dies führt dazu, jeden Mehrwert, der auf der

vorhergehenden Stufe durch die Privatperson (nicht-steuerpflichtig) oder den Steuerpflichtigen, der beim Kauf kein Recht auf Vorsteuerabzug hatte, entstanden ist, vom Anwendungsbereich auszuschließen.

Die Sonderregelung muß auch in bezug auf alle Vermittler die als steuerpflichtige Wiederverkäufer handeln könnten, neutral sein.

Schließlich muß in dem Maße, in dem Nichtsteuerpflichtige außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Regelung liegen, offensichtlich die Konsequenz gezogen werden, daß die vom Gerichtshof in seinen „Schul“-Urteilen hervorgehobenen Grundsätze bis zur Abschaffung der Steuergrenzen weiterhin vollständig anzuwenden sind.

I. Gegenstand des Vorschlags

Der gegenwärtige Vorschlag fügt sich in die Logik ein, die mehreren Urteilen des Europäischen Gerichtshofs über Gebrauchtgegenstände zugrunde liegt. Das erste Urteil auf diesem Gebiet, das Schul-Urteil¹⁾, betrifft den Fall eines von einer Privatperson in einem Mitgliedstaat erworbenen und von dieser in den Mitgliedstaat seines Wohnsitzes eingeführten Gebrauchtgegenstandes.

In seinem Urteil beruft sich der Gerichtshof auf Artikel 95 und zieht daraus den Schluß, daß es untersagt ist, „die Einfuhr von durch einen Privatmann gelieferten Waren aus anderen Mitgliedstaaten der Mehrwertsteuer zu unterwerfen, wenn eine solche Steuer bei der Lieferung von gleichartigen Waren durch einen Privatmann innerhalb des Einfuhrmitgliedstaats nicht erhoben wird, soweit der restliche Teil der im Ausfuhrmitgliedstaat erhobenen Mehrwertsteuer, der im Wert der Ware im Zeitpunkt ihrer Einfuhr noch enthalten ist, nicht berücksichtigt wird“.

Mit anderen Urteilen²⁾, hat der Gerichtshof die meisten Fälle betreffend die Einfuhren von Gebrauchtgegenständen durch Privatpersonen abgedeckt.

¹⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 5. Mai 1982

²⁾ Urteile des Gerichtshofes vom 21. Mai 1985 (Rechtssache Schul), vom 11. Dezember 1984 (Rechtssache Abbink), vom 23. Januar 1986 (Rechtssache Bergerès-Becqué und vom 25. Februar 1988 (Rechtssache Drexl)

Die Kommission hat ihre Interpretation der Schul-Urteile durch eine Mitteilung vom Januar 1986³⁾ dargelegt: „Die Doppelbesteuerung (Mehrwertsteuer) von aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführten Waren ist mit dem Gemeinschaftsrecht und mit der Verwirklichung eines echten gemeinsamen Marktes unvereinbar.“ Die Kommission hat daraus eine praktikable Lösung für Gebrauchtgegenstände, die von Privatpersonen eingeführt werden, erarbeitet. Der vorliegende Vorschlag sieht diese Lösung als gegeben an. Der von dieser Lösung abgedeckte Bereich ist jedoch begrenzt: Er betrifft nur Einfuhren durch Privatpersonen, selbst wenn das Prinzip der Vermeidung jeglicher Doppelbesteuerung von ganz allgemeiner Tragweite ist.

Das prinzipielle Verbot jeglicher Doppelbesteuerung ist vom Gerichtshof im übrigen auch in anderen Rechtssachen bestätigt worden, die sich auf den Verkauf eines neuen Gegenstandes mit gleichzeitiger Inzahlungnahme eines Gebrauchtgegenstandes gleicher Natur innerhalb eines Mitgliedstaates beziehen⁴⁾. In diesen Urteilen hat der Gerichtshof verdeutlicht, daß Gebrauchtgegenstände, die bereits anlässlich ihrer ersten Einführung in den Wirtschaftskreislauf mit Mehrwertsteuer belastet worden sind, anlässlich ihres Verkaufs durch einen Steuerpflichtigen nicht einer teilweise auf die früher gezahlte Mehrwertsteuer erhobene Mehrwertsteuer unterworfen werden dürfen. Bei dieser Gelegenheit hat der Gerichtshof ebenfalls klargestellt, daß in dem Fall, in dem ein Mitgliedstaat eine nationale Regelung für die Besteuerung von Gebrauchtgegenständen vorgesehen hat, diese nur eine Einschränkung kennt, nämlich sich nicht mit der auf neue Gegenstände anwendbaren Regelung zu überschneiden.

Das Grundprinzip der Nichtdoppelbesteuerung und der Neutralität gilt, also und dies ist wesentlich, auch für Umsätze innerhalb eines Mitgliedstaates.

Trotz der so wiederholt aufgestellten Grundsätze bleibt das wirtschaftliche Problem, das sich bei der Anwendung der Mehrwertsteuer auf durch Händler in den Wirtschaftskreislauf wiedereingeführte Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke ergibt, bestehen: Es gibt keine gemeinschaftliche Regelung, um Doppelbesteuerungen auf dieser Stufe zu verhindern.

Eine gemeinschaftliche Steuerregelung auf diesem Gebiet sollte nach Artikel 32 der Richtlinie 77/388/EWG (Sechste Richtlinie) vor dem 31. Dezember 1977 vom Ministerrat verabschiedet worden sein. Zu diesem Zweck hatte die Kommission am 11. Januar 1978 einen Vorschlag eingebracht (Vorschlag einer Siebten Richtlinie, Abl. Nr. C 26 vom 1. Februar 1978, abgeändert am 14. Mai 1979, Abl. Nr. C 136 vom 31. Mai 1979), der Gegenstand langwieriger Diskussionen im Rat war. Die Kommission hat beschlossen, ihren Richtlinienvorschlag zurückzuziehen, da die Diskussionen zu einem Text geführt haben, der die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten noch unterstrichen hätte, der keine fortdauernde Steuerregelung ge-

schaffen hätte und die grenzüberschreitenden Geschäfte nicht erfaßt hätte.

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 16. November 1987 diese Zurückziehung festgestellt und auch die Absicht der Kommission, bald einen neuen Vorschlag in diesem Bereich vorzulegen.

Die Gesamtheit der Bestimmungen des vorliegenden Vorschlags soll diese Lücke füllen und stellt eine umfassende Lösung der Problematik dar, die sich im Zusammenhang mit Gegenständen ergibt, die über Händler in Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten in den Wirtschaftskreislauf gelangen: Es handelt sich also um eine Sonderregelung, die nur auf die in diesen Märkten spezialisierten Unternehmen anwendbar ist.

II. Analyse des Vorschlags

Der Vorschlag stellt sich in Form von zwei Artikeln dar, die den derzeitigen Text der Sechsten Richtlinie abändern:

- a) Ein neuer Text, der den derzeitigen Wortlaut von Artikel 32 ersetzen soll, um so die Bestimmungen zu einer gemeinschaftlichen Regelung über die Besteuerung der betreffenden Gegenstände in die Sechste Richtlinie miteinzubeziehen. Auf diese Weise sind die Bestimmungen der Sechsten Richtlinie direkt auf diesen neuen Artikel 32 anwendbar, außer natürlich wenn eine Abweichung ausdrücklich genannt wird, und auch spätere Änderungen der Sechsten Richtlinie — zum Beispiel im Zusammenhang mit der Abschaffung der Steuergrenzen — sind unmittelbar auf diesen Artikel 32 anwendbar. So konnte der Besteuerungsmechanismus von vornherein in der Perspektive der Abschaffung der Steuergrenzen abgefaßt werden (siehe: Zu Artikel 1 weiter unten).
- b) Ein Zusatz zum jetzigen Artikel 28 der den Titel „Übergangsbestimmungen“ trägt, mit dem Ziel, das Inkrafttreten des Besteuerungsmechanismus schon vor der Abschaffung der Steuergrenzen zu ermöglichen (siehe: Zu Artikel 2).

Zu Artikel 1

A. Der Anwendungsbereich

Da es sich um eine Sonderregelung handelt, ist es äußerst wichtig ihren Anwendungsbereich sorgfältig zu begrenzen, sowohl was die Gegenstände als auch die Handelnden angeht. In diesem Zusammenhang sollte von vornherein unterstrichen werden, daß die Sonderregelung nur eine Ausnahme gegenüber der normalen Regelung darstellt, und daher auf die Fälle beschränkt werden sollte, in denen die normale Regelung offensichtlich nicht anwendbar ist. Das bedeutet, daß in allen Fällen, in denen die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, die normale Regelung die Regel bleibt (siehe A. 4).

³⁾ Abl. Nr. C 13 vom 21. Januar 1986, S. 2

⁴⁾ Urteile des Gerichtshofes vom 10. Juli 1985 in den Rechtssachen 16/84 und 17/84

1. Die von diesem Vorschlag betroffenen Gegenstände

Der Anwendungsbereich des vorliegenden Vorschlags erstreckt sich auf die Gegenstände, die im derzeitigen Artikel 32 der Sechsten Richtlinie aufgeführt sind, das heißt, Gebrauchtgegenstände sowie Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke.

Der abgedeckte Bereich ist also sehr groß. Das entspricht jedoch dem Gedanken, Doppelbesteuerungen überall dort zu vermeiden, wo Gegenstände weiterverkauft werden, die eine nichtabzugsfähige Restmehrwertsteuer enthalten. Die meisten gebrauchten Gegenstände sowie eine große Anzahl Kunstgegenstände sind, bevor sie von den spezialisierten Händlern weiterverkauft werden, bei Nichtsteuerpflichtigen, oder bei Steuerpflichtigen, die beim Kauf keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug gehabt haben, erworben worden. Andere Gegenstände jedoch waren nie der Mehrwertsteuer unterworfen, aus Gründen ihres Alters, wie zum Beispiel einige Kunstwerke oder Antiquitäten.

Unter den Gegenständen, die zum Zwecke des Wiederverkaufs erworben worden sind, diejenigen zu unterscheiden, die noch eine Restmehrwertsteuer enthalten, kann sich als ein schwieriges wenn nicht sogar unmögliches Unterfangen erweisen. Die Miteinbeziehung aller dieser Gegenstände in den Anwendungsbereich des Vorschlags erklärt sich daher aus der Sorge, eine schwierige Aufteilung der Aktivitäten des steuerpflichtigen Wiederverkäufers zu vermeiden.

In dem Richtlinienvorschlag wird jedoch klar verzeichnet, daß von dem Wiederverkäufer unter der normalen Mehrwertsteuerregelung erworbene Gegenstände (gleich ob diese Gegenstände auf dem nationalen Markt erworben oder eingeführt und der normalen Regelung bei ihrer Einfuhr unterworfen worden sind) der normalen Regelung unterworfen bleiben, und daß die Sonderregelung daher hier nicht anwendbar ist. In einem solchen Fall sind die üblichen Regeln für den Vorsteuerabzug anwendbar, besteht nicht die Gefahr einer Doppelbesteuerung und gibt es keinen Grund, die normalen Regeln für die Mehrwertsteuer nicht anzuwenden.

Die gleiche Logik findet sich bei der Abgrenzung der Kunstgegenstände und Sammlungsstücke wieder: diese können natürlich nicht bei ihrer ersten Lieferung (das heißt bei Kunstwerken anlässlich ihrer Lieferung durch den Autor oder dessen Rechtsnachfolger) der Sonderregelung unterliegen. Es ist auch klar, daß darauffolgende Lieferungen dieser Gegenstände der normalen Mehrwertsteuerregelung unterliegen, solange sie auf Umsätze zwischen Steuerpflichtigen beschränkt bleiben.

Die schwierige Frage der Definition der Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten wurden durch einen Bezug auf die gegenwärtige Fassung der Kombinierten Nomenklatur gelöst. Die Kombinierte Nomenklatur ist eine adäquate Darstellung dieser Gegenstände, wie sie von den Mitgliedstaaten für die Anwendung der Zölle anerkannt ist und es erscheint angezeigt, sich für die Anwendung der Mehrwert-

steuer ebenfalls auf sie zu beziehen. Um jedoch eine zu enge Beziehung mit einer Nomenklatur zu vermeiden, die für andere Zwecke, als für die Anwendung der Mehrwertsteuer erstellt wurde, und um eine spätere Anpassung dieser Definitionen in dem notwendigen Maße zu ermöglichen, ist jede Kategorie der Gegenstände auf der Grundlage des gegenwärtigen Kodex definiert. Zur Vereinfachung der rechtlichen Bestimmungen sind diese Gegenstände in einem Anhang, der den Anhang H der Sechsten Richtlinie bildet, aufgeführt.

Zur weitgehenden Vermeidung der Gefahr von Steuerhinterziehungen können nur die Lieferungen von wertvollen Gegenständen, deren Verkaufspreis mindestens dem Doppelten der wertvollen Stoffe entspricht, aus denen sie bestehen, in den Genuß der Sonderregelung kommen.

2. Die von diesem Vorschlag betroffenen Personen

Die Sonderregelung, die Gegenstand dieses Vorschlags ist, wendet sich auf Gewerbetreibende an, die Einkäufe im Hinblick auf ihren Wiederverkauf tätigen. Sie werden als „steuerpflichtige Wiederverkäufer“ definiert und können die Sonderregelung nur in dem Maße anwenden, wie sie die zum Wiederverkauf bestimmten Gegenstände, von einer Privatperson oder einem Steuerpflichtigen, der kein Recht auf Vorsteuerabzug bei ihrem Erwerb hatte, erworben haben und zwar gemäß der Definition der in Frage stehenden Gegenstände unter vorstehendem Punkt 1. Dies bedeutet namentlich, daß die Sonderregelung sich auch auf die Wiederverkäufe der von einem steuerpflichtigen Wiederverkäufer von einem befreiten Steuerpflichtigen, oder von einem anderen steuerpflichtigen Wiederverkäufer, erworbenen Gegenstände anwendet.

Die Bezugnahme auf Artikel 5 Abs. 4 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie soll, auch wenn sie eigentlich nicht nötig wäre, jeglichen Zweifel über die auf die Vermittler anwendbare Regelung ausräumen, die nicht als „Kommissionär“ auftreten oder obwohl sie Kommissionär sind, in den Genuß der Ausnahmerebestimmung von Artikel 28 Abs. 3 Buchstabe e kommen.

In diesen Fällen ist die natürlicherweise anwendbare Regelung die einer Dienstleistung. Diese Regelung hat keine Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zu den in Artikel 5 Abs. 4 Buchstabe c angesprochenen Kommissionsgeschäften zur Folge, die weiterhin als Lieferungen von Gegenständen gelten. Es ist nämlich unwichtig, ob die Steuerbemessungsgrundlage theoretisch im ersten Fall durch „alles, was den Gegenwert der Dienstleistung bildet“ bestimmt wird oder im zweiten Fall durch „den Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis“, da praktisch das wirtschaftliche Ergebnis dasselbe ist.

Im übrigen kann die Nichtanwendung der Sonderregelung, sofern die Gegenstände von dem steuerpflichtigen Wiederverkäufer unter der Normalregelung von einem Steuerpflichtigen mit Vorsteuerabzugsrecht erworben oder eingeführt wurden, wobei

die Einfuhr besteuert wurde, dazu führen, daß der Wiederverkäufer für gewisse Gegenstände notwendigerweise die Normalregelung und für andere Gegenstände die Sonderregelung anwendet und zwar im Verlauf eines selben Erklärungszeitraums. In diesem Falle muß die gleichzeitige Anwendung der beiden Regelungen mit der Bedingung verbunden sein, daß getrennte Buchhaltungen geführt werden, um die nach der einen oder anderen Regelung besteuerten Vorgänge und die entsprechenden Vorsteuerabzugsrechte, unterscheiden zu können. Die Festlegung der technischen Modalitäten zur Einhaltung dieser Verpflichtung wird den Mitgliedstaaten überlassen, um den nationalen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Um das Risiko von Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzugsrecht bei der Anwendung der Normalregelung zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten entsprechend den Vorschriften von Artikel 18 Abs. 2 von den steuerpflichtigen Wiederverkäufern, fordern, daß sie ihr Abzugsrecht erst im Zeitpunkt der Lieferung ausüben. Diese Maßnahme, die die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Kontrollmittel vervollständigt, bleibt ihrer Einschätzung überlassen.

Schließlich wendet sich diese Regelung nicht auf Personen an, die nicht die Eigenschaft als steuerpflichtige Wiederverkäufer („wer im Hinblick auf den Wiederverkauf einkauft“) haben. Dies ist zum Beispiel der Fall bei einem Unternehmen, der einen Gegenstand in seinem Unternehmen genutzt hat und ihn anschließend wiederverkauft. In diesem Falle wendet sich die Normalregelung gemäß der Sechsten Richtlinie an Besteuerung oder Befreiung gemäß Artikel 13 Teil B Buchstabe c.

B. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

1. Angesichts des gut bekannten und eingehend erörterten technischen Problems, das sich bei der Anwendung der Mehrwertsteuer auf Gebrauchtgegenstände durch steuerpflichtige Wiederverkäufer ergibt, hat die Suche nach einer harmonisierten Lösung, die die allgemeine Philosophie der Mehrwertsteuer respektiert und die grenzüberschreitenden Transaktionen soweit wie möglich vereinfacht, zu dem Vorschlag geführt, die vom steuerpflichtigen Wiederverkäufer erzielte Gewinnspanne als Bemessungsgrundlage für alle betroffenen Warengruppen festzuhalten.

Eine solche Lösung hat den Vorteil, daß sie es ermöglicht, den tatsächlichen Mehrwert des steuerpflichtigen Wiederverkäufers zu besteuern und außerdem verhältnismäßig einfach anzuwenden ist.

Gewiß würden es andere Verfahren ebenfalls gestatten, dasselbe wirtschaftliche und steuerliche Ergebnis zu erreichen. So führt das Verfahren der Rekonstitution der Vorsteuer, um sie beim Wiederverkauf abzuziehen, zu einem entsprechenden Ergebnis. Sie bietet jedoch keine entscheidenden technischen Vorteile, beinhaltet das Risiko von künstlichen Kürzungen der Vorsteuern und ist insbesondere schwierig anzuwenden (insbesondere für die Klein- und Mittelunternehmen, die haupt-

sächlich von dieser Sonderregelung betroffen sind). Deshalb wurde dieses Verfahren, das mit „Steuer auf Steuer“ bezeichnet wird, nicht zurückbehalten.

Wirtschaftlich gesehen besteht die zu berücksichtigende Marge aus der Differenz zwischen dem Verkaufspreis, vor Steuern, und den tatsächlichen Kosten, die dem Verkäufer beim Kauf des Gegenstandes entstanden sind. In dem Fall, in dem der Gegenstand beim Kauf mit einer nicht abzugsfähigen Mehrwertsteuer belastet ist oder war, ist diese auch ein Kostenelement und muß ebenfalls bei der Berechnung der Spanne berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang sollte nochmals darauf hingewiesen werden, daß der steuerpflichtige Wiederverkäufer die Steuer, die eventuell beim Kauf des Gegenstandes erhoben worden ist, nicht in Abzug stellen kann (diese Steuer kann sozusagen als abgezogen gelten, da lediglich die Marge, so wie sie definiert worden ist, besteuert wird).

Die allgemeinen Bestimmungen von Artikel 17 (Vorsteuerabzug) bleiben jedoch anwendbar auf andere Käufe. Dies braucht nicht ausdrücklich im Text zu erscheinen, da dieser Vorschlag sich, wie es bereits vorstehend ausgeführt wurde, in den Text der Sechsten Richtlinie einfügt.

Außerdem wird vorgeschlagen, daß der steuerpflichtige Wiederverkäufer die Mehrwertsteuer auf der Rechnung nicht ausweisen darf. Auf diese Weise ist die auf die Marge angewandte Steuer auf der folgenden Stufe nicht abzugsfähig. Diese Bestimmungen entsprechen im übrigen der allgemeinen Handelspraxis, die Gewinnspannen nicht offenzulegen.

2. Zusätzlich ist jedoch eine Variante zu dem oben beschriebenen Prinzip der Feststellung der Bemessungsgrundlage eingeführt worden, die in der Möglichkeit besteht, eine globalisierte Marge zugrunde zu legen, das heißt, die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Verkäufe und dem Gesamtbetrag der Käufe während eines Steuererklärungszeitraums.

In bezug auf das System der Einzelmarge vermeidet diese Variante das Problem der Rekonstitution des einzelnen Einkaufspreises zum Zeitpunkt des Wiederverkaufs eines Gegenstandes, was fast unmöglich ist bei Gegenständen, die in Posten gekauft werden, von geringem Wert sind, schwer identifizierbar sind, usw. Die Globalisierung bringt somit eine Antwort auf die Schwierigkeiten, denen einige Berufsgruppen bei der Anwendung eines Systems der Einzelmarge begegnen. Auch ist ein gewisser Parallelismus zum normalen Mehrwertsteuersystem vorhanden, insbesondere durch die Möglichkeit, auch Verlustverkäufe zu berücksichtigen.

Diese Möglichkeit und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, Betrugsmöglichkeiten oder Wettbewerbsverzerrungen soweit wie möglich einzuschränken, haben zu der Einführung eines Kontrollmechanismus geführt, mit dem über den Ausschuß für Mehrwertsteuer diese Risiken bewertet

werden können. Daher müssen die nationalen Anwendungsbestimmungen des Systems der Globalisierung dem Konsultationsverfahren nach Artikel 29 der Sechsten Richtlinie unterliegen.

3. Des weiteren erfordert die Frage der Behandlung grenzüberschreitender Geschäfte besondere Bestimmungen. In diesem Zusammenhang muß auch der Aspekt der Abschaffung der Steuergrenzen mit in die Überlegungen einbezogen werden. In einem System der Besteuerung der Marge des steuerpflichtigen Wiederverkäufers ist es aus ersichtlichen Gründen unmöglich, die Einfuhr zu besteuern. Man hat es daher für besser gehalten, um eine Doppel- oder Nichtbesteuerung zu vermeiden, einen Mechanismus zu wählen, der die Besteuerung der Marge sichert, unabhängig vom Bestimmungsort der Gegenstände in der Gemeinschaft. Es wird daher vorgeschlagen, daß die der Sonderregelung unterliegenden Gegenstände bei der Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten besteuert werden, dafür aber bei der Einfuhr keine Steuer erhoben wird. Auf diese Weise wird ein gewisser Parallelismus mit dem System, das aus den Vorschlägen zur Abschaffung der Steuergrenzen hervorgehen soll, eingeführt (siehe hierzu auch die Begründung zu Artikel 2 betreffend die Übergangsbestimmungen).

C. Anwendungsbestimmungen für gewisse Gegenstände

1. Obwohl im Prinzip alle von steuerpflichtigen Wiederverkäufen veräußerten Gegenstände einheitlich behandelt werden sollen, und die Mehrwertsteuer allgemein unter den gleichen Bedingungen erhoben werden soll, erfordern die Eigenheiten und die Entwicklung des internationalen Handels in Kunstwerken, Sammlungsstücken und Antiquitäten besondere Bestimmungen.

Das vorgeschlagene System muß, um sowohl Doppelbesteuerung oder im Gegenteil Nichtbesteuerung als auch Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, bei diesen spezifischen Gegenständen auf der Besteuerung bei der Ausfuhr unabhängig von ihrem Bestimmungsort (innergemeinschaftlich oder Drittland) beruhen. Das festgehaltene System der Besteuerung innergemeinschaftlicher Ausfuhren bei allen betroffenen Gegenständen bedeutet normalerweise, daß für den Handel mit Drittländern das normale System der Besteuerung bei der Einfuhr auf den vollen Wert der Gegenstände bestehen bleibt. Der besondere Charakter der Kunstwerke, Sammlungsstücke und Antiquitäten, insbesondere der Umstand, daß ihr Wert durch von der Mehrwertsteuer völlig unabhängige Faktoren beeinflußt wird, muß jedoch berücksichtigt werden. Im Verhältnis mit Drittländern sollte in diesem Zusammenhang folgendes vermieden werden:

- eine einfache Befreiung bei der Einfuhr; diese würde im Rahmen von Artikel 32 (d. h. der Sechsten Richtlinie, die zur Zeit noch das allgemeine Prinzip der Befreiung bei der Ausfuhr

enthält) dazu führen, daß diese Gegenstände am Ende weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr besteuert würden;

- eine Besteuerung bei der Einfuhr gemäß der normalen Regelung für die Gegenstände, die bereits in der Vergangenheit der Mehrwertsteuer unterworfen waren, hätte notwendigerweise eine Doppelbesteuerung zur Folge und würde ganz allgemein zu einer beträchtlichen steuerlichen Belastung für diese Gegenstände führen, ohne daß ein Bezug mit dem Begriff des Mehrwerts besteht.

In wirtschaftlicher Hinsicht besteht daher die beste Lösung darin, den für den innergemeinschaftlichen Handel geltenden Mechanismus auf den Handel mit Drittländern auszudehnen: Besteuerung bei der Ausfuhr und Befreiung bei der Einfuhr. Ein solcher Mechanismus unterstützt auch indirekt die Rückführung von Kunstwerken und die Erhaltung des europäischen Kulturguts.

2. Es muß jedoch eine Verbindung mit der steuerlichen Behandlung der Autoren von Kunstwerken hergestellt werden. Wenn die Originalkunstwerke der normalen Steuerregelung unterliegen, sofern sie von ihrem Urheber oder seinen Rechtsnachfolgern geliefert wurden (sei es auf dem Binnenmarkt oder bei der Einfuhr), hauptsächlich um Wettbewerbsverzerrungen mit den Kunstgalerien zu vermeiden, sollte verhindert werden, daß die Sonderregelung für Kunstwerke zur Quelle von Steuerbetrug wird. Insbesondere sollte verhindert werden, daß ein bei der Ausfuhr durch den Künstler befreites Kunstwerk sofort wieder eingeführt wird, um dann als Gegenstand, der unter die Bestimmungen dieses Vorschlags fällt, von der Befreiung bei der Einfuhr durch einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer zu profitieren. Zu diesem Zweck ist eine Bestimmung eingeführt worden, die den nationalen Behörden die Möglichkeit gibt, für jeden Reimport innerhalb von sechsunddreißig Monaten den Beweis zu verlangen, daß der Gegenstand vor der Ausfuhr außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft endgültig mit der Mehrwertsteuer belastet war.

Dieses Risiko besteht nicht im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten, da vor der Abschaffung der Steuergrenzen das Kunstwerk, obwohl es bei der Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat befreit ist, bei der Einfuhr auf seinen vollen Wert besteuert wird (Artikel 11 Teil B der Sechsten Richtlinie).

3. Durch ausdrückliche Gleichsetzung ist die Sonderregelung für die Einfuhr durch steuerpflichtige Wiederverkäufer von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten ebenfalls anwendbar unter denselben Bedingungen auf Einfuhren durch kulturelle Einrichtungen, die von den Mitgliedstaaten als solche anerkannt sind.

D. Option

Im allgemeinen wird der steuerpflichtige Wiederverkäufer, der die Sonderregelung anwenden kann, die von der Regelung betroffenen Gegenstände an Nichtsteuerpflichtige liefern. Für den Fall jedoch, daß ein steuerpflichtiger Wiederverkäufer nachfolgende Geschäfte mit anderen Steuerpflichtigen tätigt, kann das System der Spannenbesteuerung einige Nachteile beinhalten.

In der Tat gestattet es die Spannenbesteuerung beim steuerpflichtigen Wiederverkäufer hinsichtlich der nachfolgenden Geschäfte eine Doppelbesteuerung bei diesem zu vermeiden, aber verursacht im Gegensatz eine Doppelbesteuerung auf der nachfolgenden Stufe bei dem steuerpflichtigen Käufer, bei dem der Vorsteuerabzug in einem Spannsystem untersagt ist (der Betrag der Mehrwertsteuer kann nicht ausgewiesen werden). Um eine Lage zu vermeiden, daß sich zu der ursprünglich verbleibenden Vorsteuer beim steuerpflichtigen Käufer eine verbleibende Vorsteuer aus der Spanne des steuerpflichtigen Wiederverkäufers hinzufügt, wird vorgeschlagen, daß der steuerpflichtige Wiederverkäufer für die Lieferungen an Steuerpflichtige für die Normalregelung optieren kann.

In dem Maße wie der steuerpflichtige Wiederverkäufer je nach Art seiner Geschäftsvorgänge somit gleichzeitig die Sonderregelung und die Normalregelung benützt, werden dieselben Bedingungen wie unter A. Absatz 4 vorausgesetzt, d. h. die Führung von getrennten Buchhaltungen und die Möglichkeit, für die Mitgliedstaaten das Vorsteuerabzugsrecht erst im Zeitpunkt der Lieferung zu gewähren.

Zu Artikel 2

1. Diese Bestimmung muß im Zusammenhang mit der von Artikel 1 Buchstabe C gesehen werden. Diese beiden Bestimmungen verwirklichen im innergemeinschaftlichen Handel, und zwar im Vorgriff auf den Zeitpunkt der Abschaffung der Steuergrenzen, die Besteuerung im Ausgangsmitgliedstaat. Dies

gilt für alle Güter, die Gegenstand des vorliegenden Vorschlags sind.

Wenn die Steuergrenzen abgeschafft sind, werden die Bestimmungen von Artikel 2 wie die anderen Übergangsbestimmungen von Artikel 28 gegenstandslos und der gesamte innergemeinschaftliche Handel ist in Übereinstimmung mit einem anderen Richtlinienvorschlag dem allgemeinen Prinzip der Besteuerung im Ausgangsmitgliedstaat unterworfen. Artikel 1 Buchstabe C, der Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten betrifft, behält jedoch auch nach der Abschaffung der Steuergrenzen seine Geltung, da er die Rechtsgrundlage für die Besteuerung der Ausfuhren in Drittländer und die Befreiung der Einfuhren in die Gemeinschaft bildet.

2. Da das allgemeine Prinzip der 6. Richtlinie der Besteuerung bei der Einfuhr bestehen bleibt, ist es außerdem sinnvoll, daß die aus den Schul-Urteilen hervorgehende und in der Mitteilung der Kommission von 1986¹⁾ dargelegte technische Lösung weiterhin auf die Einfuhr durch Privatpersonen anwendbar ist. Zu diesem Zweck ist es sinnvoll, die von einem steuerpflichtigen Wiederverkäufer ausgestellte Rechnung — inklusive Steuer aber ohne die Möglichkeit des getrennten Steuerausweises — als Beweis dafür anzusehen, daß die Mehrwertsteuer auf die Gegenstände in einem der anderen Mitgliedstaaten gezahlt worden ist, und daß somit die in der Mitteilung der Kommission vorgeschlagene Berechnungsmethode der Mehrwertsteuer auch auf diese Gegenstände anwendbar ist. Um die Anwendung dieser technischen Lösung zu erleichtern, ist es angezeigt, daß die Steuer auf die von der Regelung betroffenen Gegenstände zum gleichen Satz wie auf die neuen Gegenstände derselben Art angewendet wird. Außerdem ist es notwendig, daß der auf die Lieferung angewendete Steuersatz auf der Rechnung angezeigt wird, um als Grundlage für die Berechnung der verbleibenden Steuer dienen zu können.

¹⁾ ABl. Nr. C 13 vom 21. Januar 1986, S. 2

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Artikel 32 und 28 der Richtlinie 77/388/EWG — Sonderregelung für Gebrauchsgüter, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat gemäß Artikel 32 seiner Sechsten Richtlinie 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals —, eine gemeinschaftliche Regelung für die auf dem Gebiet der Gebrauchsgüter, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke anzuwendende Besteuerung zu erlassen.

In Ermangelung einer gemeinschaftlichen Regelung ist die gegenwärtige Situation weiterhin durch äußerst unterschiedliche Regelungen gekennzeichnet, die Wettbewerbsverzerrungen und Handelsverlagerungen sowohl im Landesinneren als auch im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten zur Folge haben. Diese Unterschiede bedingen außerdem Ungleichheiten bei der Erhebung der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft. Es erscheint daher geboten, diese Lage so schnell wie möglich zu beenden.

Der Gerichtshof hat in einer Reihe von Urteilen die Notwendigkeit betont, zu einer Harmonisierung zu gelangen, welche Doppelbesteuerungen im innergemeinschaftlichen Handel verhindert.

Das Ziel der Schaffung des Binnenmarktes bis 1992 erfordert eine gemeinschaftliche Regelung, die Doppelbesteuerungen und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Steuerpflichtigen im Rahmen des Möglichen vermeiden soll, noch vor diesem Termin zu verabschieden.

Das Ziel, Doppelbesteuerungen und Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen, kann erreicht werden, indem man sowohl für die Zeit bis zur Schaffung des Binnenmarktes als auch für die Zeit danach die gleiche Regelung vorsieht, was im übrigen gleichzeitig eine Vereinfachung der Regelung darstellt.

¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. Juni 1977, S.1

Für bestimmte Gegenstände von kulturellem Interesse erweist es sich als sinnvoll, eine besondere Maßnahme ins Auge zu fassen, die der Erhaltung und Bereicherung des Kulturguts der Gemeinschaft dienen soll —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 32 erhält folgende Fassung:

„Artikel 32

Sonderregelung für Gebrauchsgüter, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke

A. Anwendungsbereich

1. Die Mitgliedstaaten wenden die Mehrwertsteuer auf die Lieferungen von Gebrauchsgütern, Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungsstücken gemäß den nachstehenden Bestimmungen an.

Diese Sonderregelung gilt nicht für Edelmetalle und Edelsteine. Jedoch findet diese Regelung auch auf Lieferungen der im vorstehenden Absatz genannten Gegenstände Anwendung, die aus Gold oder einem anderen Edelmetall gefertigt oder mit Edelsteinen verziert sind, sofern der Wertanteil dieser Materialien 50 % des Verkaufspreises dieser Gegenstände nicht übersteigt.

2. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als:

a) „Gebrauchsgüter“:

bewegliche, gebrauchte Gegenstände, die in ihrem derzeitigen Zustand oder nach Instandsetzung erneut verwendbar sind, einschließlich aller Verkehrsmittel;

b) „Kunstgegenstände“:

die unter Ziffer 1 des Anhangs H aufgeführten Gegenstände, unter Ausschluß derjenigen, die von ihrem Urheber und seinen Rechtsnachfolgern geliefert werden;

c) „Sammlungsstücke“:

die unter Ziffer 2 des Anhangs H aufgeführten Gegenstände, unter Ausschluß ihrer ersten Lieferung;

d) „Antiquitäten“:

die unter Ziffer 3 des Anhangs H aufgeführten Gegenstände.

3. Die Sonderregelung findet auf die Lieferung der in Absatz 1 genannten Gegenstände Anwendung, wenn sie von einem Steuerpflichtigen („steuerpflichtiger Wiederverkäufer“) ausgeführt werden, der diese Gegenstände gewerbsmäßig für Zwecke des Wiederverkaufs von einer Privatperson oder einem Steuerpflichtigen, der bei ihrer Anschaffung kein Recht auf Vorsteuerabzug hatte, erwirbt. Jeder Steuerpflichtige, der als Vermittler handelt, gilt als steuerpflichtiger Wiederverkäufer, wenn er nach Artikel 5 Abs. 4 Buchstabe c Gegenstände, die in Absatz 1 genannt sind, auf Grund eines Vertrags über eine Einkaufs- oder Verkaufskommission überträgt.
4. Die Sonderregelung findet keine Anwendung auf die Lieferung von Gegenständen durch einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer, wenn dieser die Gegenstände von einem Steuerpflichtigen erworben hat, der ihm die Mehrwertsteuer gemäß Artikel 22 Abs. 3 in Rechnung gestellt hat oder wenn diese Gegenstände von einem steuerpflichtigen Wiederverkäufer eingeführt wurden und bei ihrer Einfuhr der Mehrwertsteuer unterworfen wurden.

Sofern die Tätigkeiten des steuerpflichtigen Wiederverkäufers diesen dazu veranlassen, gleichzeitig die Normalregelung und die Sonderregelung anzuwenden, muß er getrennte Buchhaltungen über die unter die jeweiligen Regelungen fallenden Tätigkeiten führen, und zwar nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Modalitäten. Die Mitgliedstaaten können von den steuerpflichtigen Wiederverkäufern verlangen, daß bei den der Normalregelung unterliegenden Vorgängen das Vorsteuerabzugsrecht nur im Zeitpunkt der Lieferung ausgeübt wird.

B. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

1. Die Besteuerungsgrundlage ist bei jeder Lieferung der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Einkaufspreis. Der Verkaufspreis ist der in Rechnung gestellte Preis ohne Mehrwertsteuer. Der Einkaufspreis ist der entrichtete Preis einschließlich Steuer.

Jedoch können die Mitgliedstaaten zur Vereinfachung der Steuererhebung und vorbehaltlich der Konsultation nach Artikel 29 als Besteuerungsgrundlage für jeden Steuererklärungszeitraum den Unterschied zwischen dem festgestellten Betrag der Lieferungen ohne Steuer und dem Betrag der Einkäufe einschließlich Steuern festsetzen. Die Anwendung dieser Bestimmung darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

2. Der steuerpflichtige Wiederverkäufer ist nicht berechtigt, die Steuer auf die Einkäufe der gelieferten Gegenstände als Vorsteuer abzuziehen. Die Steuer auf diese Lieferungen darf auf der Rechnung oder einem an deren Stellen aus-

gestellten Dokument nicht getrennt ausgewiesen werden.

C. Anwendungsbestimmungen für gewisse Gegenstände

Bei den unter A Absatz 2 Buchstaben b, c und d aufgeführten Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungsstücken finden außerdem folgende Vorschriften Anwendung:

- a) Abweichend von Artikel 15 Abs. 1 und 2 sind Lieferungen dieser Gegenstände von einem steuerpflichtigen Wiederverkäufer nicht von der Steuer befreit, wenn sie nach einem Drittland versandt oder befördert werden;
- b) abweichend von Artikel 2 Abs. 2 sind diese Gegenstände von der Steuer befreit, wenn sie von einem steuerpflichtigen Wiederverkäufer aus einem Drittland in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Wurden jedoch Kunstgegenstände und Sammlungsstücke unter Befreiung von der Mehrwertsteuer innerhalb von sechsunddreißig Monaten vor ihrer Einfuhr durch einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer ausgeführt, so sind sie bei der Einfuhr nicht von der Steuer befreit;

- c) diese Gegenstände sind unter denselben Bedingungen wie unter b) für die steuerpflichtigen Wiederverkäufer von der Steuer befreit, sofern sie von kulturellen Einrichtungen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat als solche anerkannt sind, eingeführt werden.

D. Option

Der steuerpflichtige Wiederverkäufer, der unter die Sonderregelung fällt, kann für jede Lieferung an Steuerpflichtige für die Anwendung der allgemeinen Mehrwertsteuerregelung optieren. In diesem Falle finden die Bedingungen von Buchstabe A Absatz 4 zweiter Unterabsatz Anwendung.“

2. Dem Artikel 28 wird folgender Absatz 65 angefügt:

„6. Bis zum Zeitpunkt der Beseitigung der Einfuhrbesteuerung und der steuerlichen Entlastung der Ausfuhr im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt:

- a) Abweichend von Artikel 15 Ziffer 1 und 2 werden die Lieferungen eines steuerpflichtigen Wiederverkäufers der in Artikel 32 Buchstabe A Absatz 2 aufgeführten Gegenstände gemäß den Bestimmungen dieses Artikels besteuert, sofern diese Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden;
- b) abweichend von Artikel 2 Abs. 2 werden die Gegenstände, die in Artikel 32 Buchstabe A Absatz 2 aufgeführt sind, befreit, sofern sie von einem steuerpflichtigen Wiederverkäufer des Einfuhrlandes eingeführt werden;

- c) die Mitgliedstaaten wenden auf die Lieferungen der in Artikel 32 Buchstabe A Absatz 2 aufgeführten Gegenstände einen Steuersatz an, der den entsprechenden neuen Gegenständen entspricht;
- d) die von einem steuerpflichtigen Wiederverkäufer im Sinne von Artikel 32 Buchstabe B Absatz 2 ausgestellte Rechnung muß den Satz der Mehrwertsteuer angeben und gilt als Nachweis für die Entrichtung der Steuer, um jegliche Doppelbesteuerung zu vermeiden.“
3. Der Anhang der vorliegenden Richtlinie wird als Anhang H angefügt.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1990 nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Vorschriften mit, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang H

Definitionen der Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

1. Kunstgegenstände sind die unter die folgenden Kategorien fallenden Gegenstände:

- Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topographischen oder ähnlichen Zwecken als Originale mit der Hand hergestellt, bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen;
- Originalstiche, -schnitte und -steindrucke, die von einer oder mehreren vom Künstler vollständig handgearbeiteten Platten in beliebigem, jedoch keinem mechanischen oder photomechanischen Verfahren auf einen beliebigen Stoff in schwarz-weiß oder farbig unmittelbar abgezogen sind.
- Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Bildhauerarbeiten,

die den Charakter einer Handelsware haben (Serienerzeugnisse, Abgüsse und handwerkliche Erzeugnisse).

2. Sammlungsstücke sind die Gegenstände, die unter die folgenden Kategorien fallen:

- Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch im Bestimmungsland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen.
- Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert.

3. Antiquitäten sind andere Gegenstände als die Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind.

Bericht der Abgeordneten Börnsen (Ritterhude), Glos und Rind

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/6174 — wurde dem Finanzausschuß in der 188. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Januar 1990 zur federführenden Beratung, dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Ausschuß für Post und Telekommunikation zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen — Drucksache 11/5977 — wurde in der 181. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Dezember 1989 und in der 185. Sitzung am 14. Dezember 1989 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen. Den Richtlinienvorschlag hat der Deutsche Bundestag gemäß Nummer 2.2 der Sammelüberweisung vom 28. April 1989 — Drucksache 11/4451 — dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung und nachträglich im Rahmen der Sammelüberweisung vom 11. Mai 1989 — Drucksache 11/4534 — dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/6174 — wurde vom Ausschuß für Post und Telekommunikation am 17. Januar und vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Wirtschaft am 24. Januar 1990 beraten; am 24. Januar 1990 hat der Finanzausschuß die Vorlage beraten und sie abgeschlossen.

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/5977 — haben der Haushaltsausschuß und der Ausschuß für Wirtschaft am 13. Dezember 1989 ihr Mitberatungsvotum abgegeben. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 13. Dezember 1989 sowie am 24. Januar 1990 beraten.

Den Richtlinienvorschlag in Drucksache 11/4451 Nr. 2.2 haben der Ausschuß für Wirtschaft am 13. Dezember 1989 und der Finanzausschuß am 10. Mai und 13. Dezember 1989 sowie am 24. Januar 1990 beraten.

1. Inhalt der Vorlagen

a) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 11/6174)

Der Regierungsentwurf sieht insbesondere die schrittweise Einbeziehung der staatlichen Fernmeldedienste in die Umsatzbesteuerung vor. Danach sollen die Umsätze der Deutschen Bundespost TELEKOM wie folgt in die Besteuerung einbezogen werden:

- Zum 1. Juli 1990 die Überlassung und Instandhaltung von Endstelleneinrichtungen,
- zum 1. Januar 1993 alle weiteren Wettbewerbsdienste und
- zum 1. Januar 1996 die restlichen Tätigkeiten.

Diese Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte durch das am 1. Juli 1989 in Kraft getretene Poststrukturgesetz stehen, bezwecken in steuerlicher Hinsicht für diesen Marktbereich die Schaffung gleicher Wettbewerbschancen. Daneben zielen sie auf die Erfüllung einer von den EG-Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtung ab, das staatliche Fernmeldewesen der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Außerdem wird mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen,

- klarzustellen, daß die Tätigkeit der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) als unternehmerische Tätigkeit gilt, und
- die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren aufzuheben.

Der Bundesrat hat gegen den Regierungsentwurf keine Einwendungen erhoben.

b) Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 11/5977)

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sieht die Verwirklichung der von der Kommission vorgeschlagenen Differenzbesteuerung für den Marktsektor des Gebrauchtwagenhandels vor. Die Koalitionsfraktionen, die den umfassenden Richtlinienvorschlag der Kommission im Grundsatz befürworten, gehen davon aus, daß mit einer kurzfristigen Verabschiedung dieser Vorlage in Brüssel nicht zu rechnen sei, obwohl die Frage einer Gemeinschaftsregelung für Gebrauchtwagen, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten im Rat seit mehr als 12 Jahren diskutiert werde. Da sich umsatzsteuerlich bedingte Marktstörungen vorrangig im Gebrauchtwagenhandel zeigten, sei eine Sonderregelung für diesen Bereich im Vorgriff auf die Realisierung des Richtlinienvorschlags unumgänglich. Die Benachteiligung des gewerblichen Gebrauchtwagenhandels, dem wichtigsten Sektor des Handels mit Gebrauchsgütern, gegenüber dem Verkauf solcher Fahrzeuge von Privat an Privat sei nicht mehr länger hinnehmbar.

c) Richtlinienvorschlag (Rats-Dok. Nr. 4204/89)

Der Richtlinienvorschlag sieht die Vermeidung einer kumulativen umsatzsteuerlichen Belastung von Gebrauchsgegenständen, Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungsstücken bei Wiedereinführung solcher Waren in den Wirtschaftskreislauf durch einen Unternehmer vor. Das dem Richtlinienvorschlag zugrundeliegende Problem ist in folgendem zu sehen: Nach dem System der Umsatzsteuer soll lediglich der private Endverbrauch besteuert werden. Steuertechnisch geschieht dies dadurch, daß auf die Umsätze, die innerhalb der dem Endverbrauch vorgelagerten Unternehmerkette getätigt werden, zwar Umsatzsteuer erhoben, diese Steuerbelastung jedoch durch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs sogleich wieder neutralisiert wird. Dieser systemimmanente Neutralisierungsvorgang ist nach Auffassung der EG-Kommission beim Erwerb von Gebrauchsgegenständen durch umsatzsteuerpflichtige Händler systemwidrig gestört, wenn solche Gegenstände von Personen veräußert werden, die sie zuvor umsatzsteuerbelastet ohne Möglichkeit zum Vorsteuerabzug erworben haben.

Zur Lösung des Problems schlägt die EG-Kommission eine sog. Differenzbesteuerung als Sonderregelung in Ergänzung der allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes vor. Danach soll bei der Lieferung von Gebrauchsgegenständen, Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungsstücken, die ein Unternehmer von einem Nichtunternehmer oder von einem nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer erworben hat, nicht — wie nach den allgemeinen Regelungen vorgesehen — der Verkaufspreis, sondern lediglich die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis als Bemessungsgrundlage angesetzt werden.

Die Bundesregierung hat sich vom Grundsatz her positiv zu dem Richtlinienvorschlag geäußert. Für problematisch hält sie jedoch u. a. die Differenzbesteuerung bei Lieferungen von solchen Gegenständen, deren früherer Erwerb ohne Umsatzsteuerbelastung erfolgt ist (z. B. Antiquitäten). Zu den finanziellen Auswirkungen einer Umsetzung des Richtlinienvorschlags hat die Bundesregierung folgendes vorgetragen: Die Einführung der Differenzbesteuerung werde das Umsatzsteueraufkommen jährlich im 885 Mio. DM mindern, wobei allein auf den Gebrauchtwagenhandel 535 Mio. DM entfielen. Unter der Annahme, daß der Handel die umsatzsteuerliche Entlastung nicht an die Verbraucher weitergebe, stehe dem ein jährliches Mehraufkommen an Ertragsteuern in Höhe von rd. 355 Mio. DM gegenüber (davon Gebrauchtwagenhandel: 215 Mio. DM).

Auch der Bundesrat hat den Kommissionsvorschlag im Grundsatz begrüßt und die Bundesregierung gleichzeitig gebeten, in Brüssel auf dessen zügige Verabschiedung zu drängen. Im Falle auftretender zeitlicher Verzögerungen muß nach Auffassung des Bundesrates geprüft werden, ob eine Änderung des deutschen Umsatzsteuerrechts im Vorgriff auf eine EG-weite Regelung möglich sei.

2. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse

a) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 11/6174)

Ausschuß für Post und Telekommunikation

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

„Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung beraten und mit Mehrheit beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.“

Der Gesetzentwurf sieht in Konsequenz des Gesetzes zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost vom 8. Juni 1989 — BGBl. I Seite 1025 — die stufenweise Einbeziehung der Deutschen Bundespost TELEKOM in die Umsatzsteuer vor. Dies ist aus mehreren Gründen geboten.

In erster Linie wird damit der Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen der Deutschen Bundespost und dem Bund Rechnung getragen. Anstelle der bisherigen, auf den Umsatz der Deutschen Bundespost bezogenen, Ablieferungsregelung wird nach mehrjähriger Übergangszeit eine steuerlich orientierte Ablieferung treten (Artikel 1, §§ 43, 63 Poststrukturgesetz). Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit der Deutschen Bundespost auf den im Zuge der Poststrukturreform weitgehend liberalisierten Märkten für Fernmeldedienste gewährleistet. Die Beibehaltung der bisherigen Ablieferung unter Hinzunahme der Kosten infolge der Umsatzbesteuerung der Fernmeldedienste hätte zu einer nicht mehr verkraftbaren Doppelbelastung der Deutschen Bundespost geführt. Mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Neuregelung werden jedoch die mit der bisherigen Behandlung für die Deutsche Bundespost verbundenen Wettbewerbsverzerrungen beseitigt und Wachstumsverluste vermieden.

Mit dieser Neuregelung wird darüber hinaus aber auch europäischem Gemeinschaftsrecht, nämlich der 6. und 18. Richtlinie der EG zur Harmonisierung der Umsatzsteuer in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, Rechnung getragen. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Gemeinschaftsrecht verpflichtet, die Fernmeldedienste nach einer Übergangszeit, deren Ablauf von den Mitgliedstaaten noch einvernehmlich zu beschließen ist, in die Umsatzsteuer einzubeziehen. Deswegen hatten bereits im Zuge der Beratungen des Poststrukturgesetzes der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und der Bundesminister der Finanzen vereinbart, daß die Bundesregierung alsbald gesetzgeberische Schritte zur Lösung dieses Problems unternehmen werde.

Schließlich geht der Ausschuß für Post und Telekommunikation davon aus, daß die Änderung des Umsatzsteuergesetzes in der vorliegenden Fassung per Saldo keine Erhöhung der vom Kunden zu entrichtenden Einzelpreise erforderlich machen wird. Er rechnet vielmehr damit, daß bei vorsteuerabzugsberechtigten Kunden Entlastungen eintreten werden.“

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat der Vorlage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt. Er hat ferner einvernehmlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung die Vereinbarkeit des Gesetzesentwurfs mit dem Bundeshaushalt festgestellt.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat einstimmig die Annahme des Gesetzesentwurfs empfohlen.

Die Mitberatungsvoten des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft sind erst nach Abschluß der Beratungen im Finanzausschuß eingegangen.

b) Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 11/5977)

Der Ausschuß für Wirtschaft und der Haushaltsausschuß haben die Annahme des Gesetzesentwurfs vorgeschlagen.

c) Richtlinienvorschlag (Rats-Dok. Nr. 4204/89)

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Richtlinien-vorschlag einstimmig zur Kenntnis genommen.

3. Ausschlußempfehlung

Der Ausschuß schlägt vor, die beiden Gesetzesentwürfe zu einem neuen Gesetzesentwurf zu verbinden. Dieser soll die Bezeichnung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ erhalten. Darüber hinaus empfiehlt er, die Bundesregierung aufzufordern, dem Richtlinienvorschlag im Rat im Grundsatz zuzustimmen. Schließlich schlägt er die Verabschiedung einer Entschließung vor, nach der auf die bisher förmliche Berichterstattung der Bundesregierung zur Entwicklung der Vorsteuerbelastung in der Land- und Forstwirtschaft verzichtet werden soll.

Sowohl die Koalitionsfraktionen als auch die Fraktion der SPD haben die Einbeziehung der Deutschen Bundespost TELEKOM in die Umsatzsteuer begrüßt. Dabei hat die Fraktion der SPD jedoch betont, daß sie sich eine frühere Inkraftsetzung der Maßnahmen gewünscht hätte, um der Deutschen Bundespost TELEKOM die Vorsteuern aus den erheblichen Investitionen in die Telekommunikation in möglichst großem Umfang zu sichern. Kritisiert hat sie den Gesetzesentwurf auch insoweit, als dieser nicht eindeutig erkennen lasse, ob die Breitbandkommunikationsdienste der Deutschen Bundespost TELEKOM bereits ab 1. Januar 1993 oder erst ab 1. Januar 1996 der Umsatzsteuer unterworfen werden sollten. Die Bundesregierung hat hierzu dargelegt, daß sie zu dieser Frage ein Rechtsgutachten einholen werde, aus dem sie, falls es zu einem entsprechenden Ergebnis komme, die Konsequenz ziehen werde, die Breitbandkommunikationsdienste bereits ab 1. Januar 1993 der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen. Die Ausschlußmehr-

heit der Koalitionsfraktionen hat insoweit keinen Nachbesserungsbedarf gesehen, zumal die Bundesregierung darauf hingewiesen hat, daß die aus einer eventuellen Einbeziehung der Breitbandkommunikationsdienste in die Umsatzsteuer schon ab 1993 resultierende Mehrbelastung der Deutschen Bundespost TELEKOM für die Jahre 1993, 1994 und 1995 im Verhältnis zu der in diesen Jahren an den Bund abzuführenden Postablieferung nicht ins Gewicht falle.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat diesem Teil der Gesetzesvorlage nicht zugestimmt, da sie die Frage nach den Auswirkungen der Einbeziehung der Deutschen Bundespost TELEKOM in die Umsatzsteuer auf das allgemeine Preisniveau für nicht ausreichend geklärt hält.

Zu dem Vorschlag, die Aktivitäten der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) als unternehmerische Tätigkeit zu definieren, hat der Ausschuß die Frage einer rückwirkenden Inkraftsetzung dieser Regelung diskutiert. Er hat sich dabei jedoch letztlich gegen eine Rückwirkung der Vorschrift und damit für die Beibehaltung des im Regierungsentwurf vorgesehenen Inkrafttretenstermins entschieden, da er der Regelung — in Übereinstimmung mit der Bundesregierung — lediglich eine rein deklaratorische Bedeutung beimißt. Der Ausschuß legt insoweit Wert auf die Feststellung, daß er die ihm bekanntgewordene gegenteilige Auffassung eines einzelnen Bundeslandes nicht teilt.

Alle Fraktionen im Ausschuß befürworten nachdrücklich die Einführung einer Differenzbesteuerung für den Gebrauchtwagenhandel entsprechend dem Richtlinienvorschlag der EG-Kommission, da eine Besteuerung des Handels mit Gebrauchtwagen nach den allgemeinen Regelungen zu einer nicht gerechtfertigten kumulativen Belastung solcher Fahrzeuge mit Umsatzsteuer führe. Die Bundesregierung hat bei den Ausschußberatungen erklärt, daß sie sich in Brüssel nachhaltig für eine möglichst baldige Verabschiedung der von der EG-Kommission vorgeschlagenen Richtlinie einsetze, wobei aus ihrer Sicht jedoch noch einige Fragen klärungsbedürftig seien, die sich aber nicht auf den Gebrauchtwagenhandel bezögen.

Die Koalitionsfraktionen haben dargelegt, daß sie nicht länger gewillt seien, auf die Verabschiedung einer EG-einheitlichen Regelung zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Gebrauchtwagenhandels zu warten. Ein entsprechender Richtlinienvorschlag werde in Brüssel seit mehr als zwölf Jahren diskutiert, ohne daß eine Einigung darüber in Sicht sei. Insbesondere bei Gebrauchtwagen bestehe insoweit ein dringender Handlungsbedarf, da die gegenwärtige Benachteiligung des gewerblichen Gebrauchtwagenhandels gegenüber dem Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge von Privat an Privat nicht vertretbar sei. Dabei verweisen sie darauf, daß Gebrauchtwagenumsätze in der EG außer der Bundesrepublik Deutschland nur noch in drei weiteren Staaten in vollem Umfang besteuert werden, von denen einer ebenfalls die Einführung der Differenzbesteuerung in diesem Bereich plant. Die Oppositionsfraktionen haben ausdrücklich betont, daß sie die Position der Koalitionsfraktionen zur Einführung der Differenzbesteuerung im Gebrauchtwagenhandel unterstützten.

Zur Ergänzung des Koalitionsentwurfs schlägt der Ausschuß vor, die vorgesehene Differenzbesteuerung auf Gebrauchtwagengeschäfte unter Händlern auszuweiten. Diese Maßnahme soll bewirken, daß die Vorteile der Differenzbesteuerung dem Endverbraucher auch dann zugute kommen können, wenn der gewerbliche Verkäufer das verkaufte Kraftfahrzeug von einem gewerblichen Händler erworben hat.

Die Auffassung der Bundesregierung, die vorgesehene Einführung der Differenzbesteuerung beim Handel mit Gebrauchtwagen zum 1. Juli 1990 verstoße gegen die Stillhalteverpflichtung nach Artikel 32 Abs. 2 der Sechsten EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern, wird vom Ausschuß nicht geteilt. Er verweist darauf, daß die Maßnahme im Vorgriff auf eine Regelung erfolge, die die Kommission selbst vorgeschlagen hat.

Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung, die unter dem Vorbehalt erfolgte, daß die dabei noch ausstehenden Mitberatungsvoten des Ausschusses für Wirtschaft und des Haushaltsausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 11/6174) keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte ergeben, ist die Vorlage insgesamt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen worden. In der Einzelabstimmung haben die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD allen Regelungsvorschlägen des vom Ausschuß zur Annahme empfohlenen Gesetzentwurfs zugestimmt. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich dagegen bei den die Drucksache 11/6174 betreffenden Teilen der Vorlage

der Stimmen enthalten, während auch sie den die Einführung der Differenzbesteuerung im Gebrauchtwagenhandel regelnden Vorschriften des Gesetzentwurfs zugestimmt hat.

Die finanziellen Auswirkungen der vom Ausschuß beschlossenen Gesetzesvorlage ergebe sich aus nachfolgender Übersicht und aus den beiden ursprünglichen Gesetzesvorlagen.

Dem Richtlinienvorschlag hat der Ausschuß einstimmig zugestimmt. Von einem auf bloße Kenntnisnahme der Vorlage lautenden Beschluß hat er abgesehen, um seine Auffassung zu verdeutlichen, daß er die Verabschiedung des Richtlinienvorschlags in Brüssel im Grundsatz nachhaltig unterstütze.

Anläßlich der Beratung der Gesetzesvorlage hat sich der Ausschuß mit der jährlichen Berichtspflicht der Bundesregierung zur Entwicklung der Vorsteuerbelastung in der Land- und Forstwirtschaft befaßt, die auf einer Entschließung des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 1982 beruht. Im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hält es der Finanzausschuß für angebracht, künftig auf die bisherige förmliche Berichterstattung durch die Bundesregierung zu verzichten. Statt dessen soll die Berichterstattung nunmehr jährlich formlos erfolgen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß sowohl der Finanzausschuß als auch der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterrichtet werden sollen. Ein dazu von den Koalitionsfraktionen vorgelegter Entschließungsantrag (vgl. Seite 4) wurde einstimmig angenommen.

Bonn, den 24. Januar 1990

Börnsen (Ritterhude) **Glos** **Rind**
Berichterstatter

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art	Steuermehr- (+)/Steuermindereinnahmen (–) in Mio. DM							
			Entstehungsjahr ¹⁾				Rechnungsjahre ²⁾			
			1990 bzw. 1991				1990			
			insg.	davon:			insg.	davon:		
				Bund	Länder	Gem.		Bund	Länder	Gem.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Stufenweise Einbeziehung der Deutschen Bundespost TELEKOM in die Umsatzsteuer	USt	+ 70	+ 46	+ 24	–	+ 35	+ 23	+12	–
2	Besteuerung der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren	USt	+ 20	+ 13	+ 7	–	–	–	–	–
3	Einführung einer Differenzbesteuerung für Umsätze mit gebrauchten Kraftfahrzeugen ³⁾	USt	–535	–348	–187	–	–200	–130	–70	–
		GewSt	+ 50	+ 4	+ 7	+39	–	–	–	–
		ESt	+165	+ 70	+ 72	+23	–	–	–	–
		Saldo	–320	–274	–108	+62	–200	–130	–70	–
4	Finanzielle Auswirkungen insgesamt		–230	–215	– 77	+62	–165	–107	–58	–

¹⁾ In den ersten zwölf Monaten der Rechtsänderung entstehende Steuermehr- bzw. Steuermindereinnahmen

²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderung

³⁾ Ob und in welchem Umfang sich die Steuermehr- und Steuermindereinnahmen in den Folgejahren ändern, hängt von der Entwicklung auf dem Markt für gebrauchte Fahrzeuge, der zukünftigen Preisgestaltung beim Handel und einer etwaigen Verschiebung von Anteilen vom Privatmarkt zum Händlermarkt ab. Ein Ertragsteuermehraufkommen entsteht nur, wenn die umsatzsteuerliche Entlastung beim Handel zur Gewinnerhöhung führt

zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Stand 19. Januar 1990

Steuermehr- (+)/Steuermindereinnahmen (–) in Mio. DM											
Rechnungsjahre ²⁾											
1991				1992				1993			
insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:		
	Bund	Länder	Gem.		Bund	Länder	Gem.		Bund	Länder	Gem.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
+ 70	+ 46	+ 24	–	+ 70	+ 46	+ 24	–	+100	+ 65	+ 35	–
+ 20	+ 13	+ 7	–	+ 20	+ 13	+ 7	–	+ 20	+ 13	+ 7	–
–535	–348	–187	–	–535	–348	–187	–	–535	–348	–187	–
+ 5	.	+ 1	+4	+ 55	+ 4	+ 8	+43	+ 85	+ 6	+ 12	+ 67
+ 30	+ 13	+ 13	+4	+170	+ 72	+ 74	+24	+290	+123	+127	+ 40
–500	–335	–173	+8	–310	–272	–105	+67	–160	–219	– 48	+107
–410	–276	–142	+8	–220	–213	– 74	+67	– 40	–141	– 6	+107

